

Wie kann politische Bildung inklusiv(er) gedacht werden?

Ein Beitrag zu inklusiver politischer Bildung im außerschulischen Kontext

Wie steht es derzeit mit inklusiver politischer Bildung? Was bedeutet das überhaupt? Und was braucht es, um inklusive politische Bildung speziell im außerschulischen Kontext umsetzen zu können? Der vorliegende Beitrag soll zunächst einen Überblick über Begrifflichkeiten und gesetzliche Grundlagen geben, beschäftigt sich mit der derzeitigen Lage österreichischer Behindertenpolitik, um dann näher darauf einzugehen, wie inklusive politische Bildung umsetzbar sein kann.

Politische Bildung und Inklusion

Politische Bildung bezeichnet den Prozess, durch den Lernende Wissen, Fähigkeiten und Haltungen entwickeln, die es ihnen ermöglicht, aktiv und verantwortlich an politischen und gesellschaftlichen Prozessen teilzunehmen. Sander (2022) bezeichnet politische Bildung als „alle Formen absichtsvoller pädagogischer Einwirkung auf Prozesse der politischen Sozialisation“ (Sander 2022, S. 9), welche von Bildung in (vor-)schulischen Institutionen bis hin zu außerschulischen politischen Angeboten in der Jugend- und Erwachsenenbildung reicht (vgl. Sander/Pohl 2022, S. 9f.). Ziel bei der Vermittlung politischer Bildung ist es, dass Lernende zu einer eigenständigen Auseinandersetzung und Beurteilung über Politik gelangen und somit „in der Beurteilung politischer Streitfragen zu anderen Ergebnissen kommen [können] als die Lehrenden [...]. Dieses Denkmuster lässt sich abkürzend mit dem Stichwort der politischen Mündigkeit kennzeichnen“ (Sander 2022, S. 25) (vgl. ebd., S. 25).

Um politisch handeln zu können, braucht es wiederum Kompetenzen, die zu erlernen sind. Wie viel sich Bürger:innen am politischen Geschehen beteiligen, ist individuell verschieden. Jedoch die Freiheit zu haben, sich nicht einzumischen, setzt voraus, dass Bürger:innen auch die Freiheit haben, sich einmischen zu können. Marginalisierte als auch benachteiligte Gruppen sind hier eher der Gefahr ausgesetzt, ausgeschlossen zu werden und einfach weniger Möglichkeiten vorfinden, um sich am politischen und öffentlichen Leben beteiligen zu können. Zusätzlich dazu fehlt es an genügend politischen Bildungsangeboten, was eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erschwert. Um dem entgegenzuwirken, ist die politische Bildung gefordert, Inklusion zu gewährleisten. Alle Bürger:innen sollen die Möglichkeit haben, auf gleiche Art und Weise an der Gesellschaft partizipieren zu können und die Freiheit haben, sich mehr oder weniger daran beteiligen zu können. Wenn von inklusiver politischer Bildung die Rede ist, ist das vor allem politische Bildung: Es benötigt keine „spezielle“ Bildung, sondern es braucht vielmehr vielfältige Angebote zu politischer Bildung, die auf die Bedarfe unterschiedlicher Bedürfnisse als auch Interessen einhergeht (vgl. Hilpert/Meyer/Lindmeier 2020, S. 9ff.).

Der Begriff „Inklusion“ wurde im internationalen Kontext zum ersten Mal bei der Salamanca-Erklärung der UNESCO-Weltkonferenz (1994) erwähnt und etablierte sich zusätzlich mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – der UN-Behindertenrechtskonvention – im sonderpädagogischen Diskurs. Inklusion ist nun in aller Munde und gilt bereits als pädagogischer Grundbegriff. Trotzdem lässt sich keine einheitliche Definition von Inklusion finden (vgl. ebd., S. 13f.). Sowohl in gesellschaftlichen als auch in wissenschaftlichen Diskursen bestehen diverse Begriffsvorstellungen, wie Inklusion definiert wird. Zusätzlich dazu stellt die Zielgruppe eine sehr heterogene Gruppe dar, was wiederum unterschiedliche Zugänge benötigt und eine allgemeine Definition erschwert (vgl. ebd., S. 23ff.).

Im Folgenden wird versucht, den Begriff der Inklusion für diesen Beitrag näher zu erläutern:

„Inklusion ist ein in allen gesellschaftlichen Teilbereichen vernetzt verlaufender Wandlungsprozess, der darauf abzielt, Ausschluss und Diskriminierung zu überwinden und jedem Menschen in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen auf der Grundlage seiner individuellen Bedürfnisse selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen“ (Jugel/Hölzel/Besand 2020, S. 31).

Die oben genannte Definition besagt, dass Inklusion Zugang, Chancengleichheit, Teilhabe, Selbstbestimmung und Empowerment für alle Menschen gewährleisten soll. Außerdem ist Inklusion als Prozess zu verstehen, der vor allem im Bildungsbereich aber auch in allen anderen gesellschaftlichen Teilbereichen vorzufinden ist (vgl. ebd., S. 30f.).

Die Verbindung von Inklusion und politischer Bildung ist insofern klar, da politische Partizipation und die Möglichkeit, mitbestimmen zu können, die Basis politischer Bildung darstellt. Allen Menschen soll es möglich sein, aktiv und selbstbestimmt an politischen Prozessen teilzuhaben – sowohl innerhalb als auch außerhalb schulischer Institutionen (vgl. ebd., S. 24ff.).

UN-Behindertenrechtskonvention und Fakultativprotokoll

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) stellt ein Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dar und ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die unterzeichnenden Staaten dazu verpflichten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen als auch zu gewährleisten (vgl. BMSGPK 2020). Menschen mit Behinderungen erhalten mit der UN-Behindertenrechtskonvention keine Sonderrechte, sondern diese konkretisieren und spezifizieren vielmehr die universellen Menschenrechte aus der Sicht von Menschen mit Behinderungen. Im Kontext der UN-Konvention bedeutet Inklusion nicht die Anpassung an gegebene gesellschaftliche Verhältnisse. Menschen mit Behinderungen sollen ohnehin gleichberechtigte Teilhabe erfahren, sodass nicht erst gesellschaftliche Verhältnisse angepasst werden müssen. Des Weiteren verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten nicht nur zur Anerkennung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern auch den Prozess der Umsetzung kontinuierlich zu überwachen. Zusätzlich dazu prüft der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der UN-Konvention aller Vertragsstaaten. Dies geschieht im Rahmen einer Staatenprüfung. Dazu braucht es Berichte, die an den UN-Fachausschuss geschickt werden müssen (vgl. Ackermann 2015, S. 30ff.).

Im September 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich ratifiziert, am 26. Oktober 2008 ist diese dann in Kraft getreten. Darüber hinaus hat Österreich das sogenannte „Fakultativprotokoll“ unterzeichnet, welches besagt, dass Einzelpersonen sowie Personengruppen die Möglichkeit haben, beim UN-Behindertenrechtsausschuss in Genf eine Individualbeschwerde einreichen zu können (vgl. BMSGPK 2020).

Im Folgenden werden einige Bestimmungen der UN-Konvention herausgegriffen, die unterstreichen, dass politische Bildung und so auch inklusive politische Bildung auch gesetzlich verankert ist:

Artikel 1

„Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können“ (UN-Konvention 2016, S. 6).

Artikel 1 schafft hier die Grundlage für Menschen mit Beeinträchtigungen, einen gleichberechtigten Zugang zu allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen sowie zu gewährleisten. Im zweiten Absatz werden Menschen mit Behinderungen nach der UN-Konvention definiert, wobei hier keine reine medizinische Betrachtung von Behinderung stattfindet, sondern vielmehr gesellschaftliche Barrieren Menschen mit Behinderung beeinträchtigen.



Artikel 4

„Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen, ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

[...]

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein“ (UN-Konvention 2016, S. 8f.).

Artikel 7

„Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

[...]

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Assistenz zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können“ (ebd., S. 10).

Artikel 4 legt die allgemeinen Verpflichtungen fest, an die sich alle Unterzeichnerstaaten halten müssen. Im dritten Absatz wird betont, dass Menschen mit Behinderungen – unabhängig welchen Alters – in allen Entscheidungsprozessen und in Fragen, die sie betreffen, miteinbezogen werden. Artikel 7 ergänzt, dass vor allem auch für Kinder mit Behinderungen erforderliche Maßnahmen getroffen werden müssen, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu gewährleisten vor allem auch in Bezug auf die Ausübung des Rechts einer freien Meinungsäußerung.

Artikel 24

„Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen (...),

[...]

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden“ (UN-Konvention 2016, S. 19ff.).

Artikel 29

„Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden (...),

[...]

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen“ (UN-Konvention 2016, S. 24f.).

Mit Artikel 24 als auch Artikel 29 verpflichten sich alle Unterzeichnerstaaten, dass das Recht auf Bildung – so auch politischer Bildung – für Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein muss und diese garantieren ebenfalls eine gleichberechtigte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben. Um gut am politischen und öffentlichen Leben mitwirken zu können, braucht es inklusive politische Bildung, um hier Chancengleichheit zu schaffen.

Aktuelle Lage österreichischer Behindertenpolitik

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich Österreich dazu verpflichtet, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu schützen, fördern als auch zu gewährleisten. Zur Umsetzung der UN-Konvention in Österreich stellt der „Nationale Aktionsplan Behinderung (NAP)“ die langfristige Strategie dar, die Österreich erarbeitet hat. Darin sind Zielsetzungen als auch Maßnahmen enthalten, auf die sich alle Bundesministerien und Länder geeinigt haben. Zur Überprüfung des NAP gibt es eine NAP-Begleitgruppe als auch den Monitoring-Ausschuss, die die Durchführung der UN-Konvention in Österreich laufend überwachen (vgl. BMSGPK 2020).

Im September 2023 gab es vom UN-Fachausschuss in Genf eine weitere Staatenprüfung. Diese stellen aufgrund der Ergebnisse der Prüfung Handlungsempfehlungen für Bund, Länder sowie Gemeinden zusammen. Österreich hat bezüglich der Umsetzung der UN-Konvention enormen Handlungsbedarf. Dies betrifft vor allem die Bereiche Bildung, Barrierefreiheit, De-Institutionalisierung und die Verantwortung der Länder selbst (vgl. Österreichischer Behindertenrat 2023). Die Evaluierung des NAP 2012-2020 kommt zu ähnlichen Ergebnissen: Viele Verbesserungen und Nachschärfungsbedarfe in den Bereichen Behindertenpolitik, Diskriminierungsschutz, Barrierefreiheit, Bildung, Beschäftigung, selbstbestimmtes Leben, Gesundheit sowie Bewusstseinsbildung und Information werden hier gefordert (vgl. BMSGPK 2020, S. 693ff.).

Didaktik inklusiver politischer Bildung in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung

Wie kann nun inklusive politische Bildung gelingen? Damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigte Partizipation erfahren und an der Öffentlichkeit besser teilhaben haben können, braucht es folgende Ebenen, die wiederum in Verbindung zueinander stehen: Als Erstes muss die Gesellschaft im Allgemeinen inklusiver werden und dies in allen Teilbereichen. Dies betrifft bspw. die Arbeitswelt, das Kulturwesen oder auch vor allem die Politik. Inklusion stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe als auch Herausforderung dar, der prozesshaft stattfindet. Zweitens muss politische Bildung inklusiver werden. Dies betrifft politische Bildung innerhalb als auch außerhalb schulischer Institutionen. Und drittens, muss politische Bildung sicherstellen, dass sich Menschen mit Behinderungen darüber bewusst sind, welche Anliegen und Interessen sie haben und ihnen Wege aufgezeigt werden, wie sie diese auch adäquat vertreten und dafür einstehen können. Menschen mit Behinderungen sollen darüber Bescheid wissen, wie sie selbst politisch tätig sein können mit den Mitteln, die sie dafür benötigen (vgl. Gloe/Oeftering 2020, S. 90).

Inklusive politische Bildung ist eher im schulischen Bereich zu finden. Doch ebenso im außerschulischen Bereich ist es wesentlich, Angebote zu setzen und zu ermöglichen. Außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung bezieht sich auf lebenslanges sowie informelles Lernen und beruht auf Freiwilligkeit. Dies verlangt einen differenzierten didaktischen Zugang – somit sind die Didaktik der Jugend- und Erwachsenenbildung als „Modifikationen einer umfassenden Theorie und Praxis einer allgemeinen Didaktik des lebenslangen Lernens anzusehen“ (Lindmeier 2020, S. 150).

Zur Umsetzung inklusiver politischer Bildung in der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung können das „4-A-Schema“ als auch das „Konzept der didaktischen Handlungsebenen in der Erwachsenenbildung“ genannt werden. In Kombination miteinander können diese zwei Konzepte als Orientierung für die Umsetzung inklusiver politischer Bildung herangezogen werden (vgl. ebd., S. 150ff.).



Das sogenannte „4-A-Schema“, besteht aus vier Strukturelementen des menschenrechtsbasierten Bildungsansatzes, welches ebenso von der UN benutzt wird. Zur Durchführung inklusiver Bildung werden hier folgende vier Dimensionen genannt, die auf ihre englischen Ursprungsbegriffe (availability, accessibility, acceptability, adaptability) zurückzuführen sind (vgl. Lindmeier 2020, S. 155ff.):

- Verfügbarkeit (availability)-> das Vorhandensein von inklusiven politischen Bildungsangeboten
- Zugänglichkeit (accessibility)-> Zugänglichkeit von Bildungsangeboten allen Ebenen (z. B. baulich, finanziell, etc.) garantieren
- Akzeptierbarkeit (acceptability)-> Passung der Bedürfnisse von Lernenden und ihren Lebenslagen
- Adaptierbarkeit (adaptability)-> Differenzierung und Flexibilisierung von Inhalten (vgl. ebd., S. 155ff.).

Das „Konzept der didaktischen Handlungsebenen“ der Erwachsenenbildung beinhaltet folgende Ebenen (vgl. ebd., S. 157f.):

- Gesellschaftliche Ebene -> Schaffung von rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen
- Ebene der Organisationen -> Verantwortung der Träger:innen und Institutionen für die Umsetzung inklusiver Erwachsenenbildung
- Ebene professionellen Handelns-> Qualifikation von Fachkräften mit Adaptionsbereitschaft
- Ebene der Adressat:innen und Teilnehmenden -> Lern- und Bildungsinteressen von Teilnehmenden (vgl. ebd., S. 157f.).

Ausblick

Abschließend lässt sich festhalten, dass inklusive politische Bildung nicht gleich inklusive politische Bildung ist. Es gibt nicht den einen Ansatz, der für alle inklusiven Bildungsangebote gilt. Dies zeigt vielmehr, dass eine inklusive politische Bildung sehr individuell aussieht, je nach Bedarf. Aufgrund der Heterogenität der Zielgruppe, müssen es die Angebote im politischen Bildungssektor ebenso sein.

Vor allem auch mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten – so auch Österreich – die Menschenrechte von Menschen jeden Alters mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. In der Inklusionsdebatte gibt es auf jeden Fall noch Aufholbedarf. Hier ist insbesondere die Politik gefragt, sich für eine inklusivere Gesellschaft einzusetzen und in Bezug auf Bildung, mehr inklusive Bildungsangebote im Bereich Politik zu schaffen.

Inklusion hat keineswegs erst begonnen – es bedeutet einen immer fortwährenden Prozess, in dem sich die Gesellschaft bereits befindet und an dem weiterhin angesetzt werden soll.

Verfasserin

Eva Schrittwieser, MSc
Projektleiterin, beteiligung.st
eva.schrittwieser@beteiligung.st

Literaturnachweis

Ackermann, Karl-Ernst (2015): Politische Bildung im inklusiven Bildungssystem – grundsätzliche Fragen. In: Dönges, Christoph/Hilpert, Wolfram/Zurstrassen, Bettine (Hrsg.): Didaktik der inklusiven politischen Bildung. Bonn: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co, S. 30-44.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2020): Behindertenpolitik und Behindertenrecht. In: Behindertenpolitik und Behindertenrecht in Österreich [28.11.2024].

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2020): Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012-2020. In: Evaluierung des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012–2020 [04.12.2024].

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2020): UN-Behindertenrechtskonvention. In: Information zur UN-Behindertenrechtskonvention (sozialministerium.at) [04.09.2024].

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (2024): Behinderungs- und Teilhabestatistik. In: Behinderungs- und Teilhabestatistik (sozialministerium.at) [11.09.2024].

Dönges, Christoph/Hilpert, Wolfram/Zurstrassen, Bettina (Hrsg.) (2015): Didaktik der inklusiven politischen Bildung. Bonn: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co.

Gloe, Markus/Oeftering, Tonio (2020): Didaktik der politischen Bildung. Ein Überblick über Ziele und Grundlagen inklusiver politischer Bildung. In: Hilpert, Wolfram/Meyer, Dorothee/Lindmeier Bettina (Hrsg.): Grundlagen und Praxis inklusiver politischer Bildung. Bonn: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co, S. 87-132.

Hilpert, Wolfram/Meyer, Dorothee/Lindmeier Bettina (Hrsg.) (2020): Grundlagen und Praxis inklusiver politischer Bildung. Bonn: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co.

Hilpert, Wolfram/Meyer Dorothee/Lindmeier Bettina (2020): Einleitung. In: Hilpert, Wolfram/Meyer, Dorothee/Lindmeier Bettina (Hrsg.): Grundlagen und Praxis inklusiver politischer Bildung. Bonn: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co, S. 8-20.

Jugel, David/Hölzel, Tina/Besand, Anja (2020): Inklusion und politische Bildung – mutig gemeinsam (weiter-)denken und erproben. In: Meyer, Dorothee/Hilpert, Wolfram/Lindmeier, Bettina (Hrsg.): Grundlagen und Praxis inklusiver politischer Bildung. Bonn: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co, S. 23-37.

Lindmeier, Christian (2020): Didaktik der inklusiven Jugend- und Erwachsenenbildung. In: Hilpert, Wolfram/Meyer, Dorothee/Lindmeier Bettina (Hrsg.): Grundlagen und Praxis inklusiver politischer Bildung. Bonn: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co, S. 150-168.

Österreichischer Behindertenrat (2023): Staatenprüfung 2023. In: Staatenprüfung zur Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention – Österreichischer Behindertenrat [28.11.2024].

Sander, Wolfgang (2022): Geschichte der politischen Bildung. In: Sander, Wolfgang/Pohl Kerstin (Hrsg.): Handbuch politische Bildung. Frankfurt/M.: Wochenschau Verlag Dr. Kurt Debus GmbH, S. 13-28.

Sander, Wolfgang/Pohl, Kerstin (Hrsg.) (2022): Handbuch politische Bildung. Frankfurt/M.: Wochenschau Verlag Dr. Kurt Debus GmbH.

UN-Konvention (2016): UN-Behindertenrechtskonvention. Deutsche Übersetzung der Konvention und des Fakultativprotokolls. In: UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll (sozialministerium.at) [04.09.2024].

